

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 208.

Montag, den 27. Juli.

1846.

Bekanntmachung.

Um die Verbreitung des bei dem Einreißen von Gebäuden entstehenden belästigenden Staubes so viel als möglich zu verhindern, sind die Baugewerke unter dem heutigen Tage erneuert darauf hingewiesen worden, den dießfalls ihnen oft ertheilten Anordnungen wegen des Lösens des Staubes mit Wasser gebührend Folge zu leisten.

Außerdem wird hiermit verordnet, daß in Zukunft und zwar vom 15. August d. J. an der Bauschutt und dergleichen nicht anders als in geeigneten wohl verwahrten Kastenwagen abgefahren werden darf, wonach sich alle Betheiligten, insonderheit die Bauunternehmer und Lohnkutscher genau zu richten haben, indem die Vernachlässigung dieser Vorschriften mit fünf Thaler und nach Befinden höherer Strafe geahndet werden wird.

Leipzig, den 18. Juli 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Demuth.

Das Localstatut.

Dem Vernehmen nach liegt der hierfür niedergesetzten Deputation der Stadtverordneten gegenwärtig der Entwurf eines Localstatuts zur Begutachtung vor und wir nehmen davon Veranlassung, zur Vorbereitung eines allgemeinen Verständnisses der hierüber zu erwartenden Verhandlungen Einiges über das Wesen eines solchen Localstatuts hier zu bemerken.

Bei der Erlassung einer allgemeinen Städteordnung (am 2. Februar 1832) ging die sächsische Gesetzgebung von dem Grundsatz aus, dadurch das gesammte Städtewesen des Landes zu einer solchen Selbstständigkeit und thunlichsten Gleichförmigkeit einzuführen, vermöge welcher die Stadtgemeinden und die ihnen vorgesezten städtischen Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden sollten, ohne ein häufiges und zu sehr in das Einzelne gehendes Einschreiten der höheren Behörden die besonderen Angelegenheiten ihrer Communen in einem durch das Gesetz selbst geregelten Geschäftsgange zu besorgen und ihr eigenes Gemeinwohl, zugleich im Sinne des gesammten Staatszwecks und im Einklange mit dem letzteren zu befördern.

Dies konnte aber durch die Städteordnung als ein für alle Städte gelten sollendes Gesetz nicht dergestalt im Einzelnen geschehen, daß nicht für besondere örtliche Verhältnisse der einzelnen Städte besondere örtliche (Local-) Statuten nöthig blieben. Die Verhältnisse und Gegenstände, rücksichtlich deren es vorgeschrieben oder nachgelassen ist, daß das Nähere darüber jedes Orts durch ein solches Localstatut bestimmt werde, sind in der Städteordnung vom 2. Februar 1832 allenthalben bezeichnet. Die wesentlichsten derselben, so weit sie in Leipzig vorkommen können, sind folgende:

a) die Organisation des Stadtraths und des Stadtgerichts; b) die Einrichtung der außer dem Stadtrathe noch bestehenden besondern Polizeibehörde; c) die Feststellung der einzelnen Verwaltungs-Deputationen; d) die Bestimmung der Gehalte für die auf Lebenszeit angestellten Rathsmitglieder und das richterliche Personal, so wie für die Officianten, Subalternen und

Diener; e) die Organisation der Stadtverordneten; f) die etwaigen besondern Rechtsverhältnisse, Vorzüge, Befreiungen, oder eigenthümlichen Oblasten einzelner Abtheilungen des Stadtbezirks, oder Classen der Einwohner, Corporationen und Stiftungen; g) die näheren Bestimmungen der dem Stadtrathe und der Stadtgemeinde hinsichtlich der, in der 21. Abth. §. 271 f. der allgemeinen Städte-Ordnung, bei Ausübung des Patronats-, Collatur- und Inspections-Rechtes über Kirchen, Schulen und milde Stiftungen, nach der bisherigen Ortsverfassung und den vorhandenen Foundationen oder dießfalls zu treffender Vereinigung, zustehenden Rechte; h) die Kundbarmachung der den königlichen Rentämtern, den Kammergütern, andern Stadt- und Dorfgemeinden oder einzelnen Personen und Grundstücken an die Stadtgemeinde oder innerhalb des Stadtbezirks zustehenden Berechtigungen.

Zur Errichtung solcher Localstatuten ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich, welchem dabei auch die Entscheidung über Gegenstände zusteht, worüber der Stadtrath und die Stadtverordneten sich nicht vereinigen können.

Fragen wir nun, was ist in Leipzig in dieser Beziehung bis jetzt vorbereitet worden? so giebt uns — in so weit diese Gelegenheit in den öffentlichen Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zur Sprache gekommen ist — hierüber die treffliche und auch bei dieser Gelegenheit von Neuem zu empfehlende Sammlung der amtlichen „Mittheilungen aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig“, welche Herr Advocat Hermsdorf unternommen hat*), folgende Notizen an

*) Von dieser Sammlung ist der erste Band (1831 — 1843) mit einem vollständigen Sachregister versehen, 1844, die zwei ersten Hefte des zweiten Bandes (1844 und 1845) in den nächsten beiden Jahren erschienen. Mit Hilfe jenes Sachregisters wird es leicht, sich aus dieser Sammlung über die geschichtliche Entwicklung der verschiedenen städtischen Einrichtungen und Verhältnisse seit 1831 gründlich unterrichten und die neueren Hefte enthalten noch in dem Abdrucke der 1844 u. 1845 ergangenen wohlfahrtspolizeilichen Rathsbekanntmachungen eine sehr nützliche Zugabe.